

Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Grundordnung

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Sitz und Rechtsstellung	2
Artikel 2	Aufgabe und Ziel der Hochschule	
Artikel 3	Aufbau und Organisation	3
Artikel 4	Mitglieder der Hochschule	5
Artikel 5	Rechte und Pflichten von Mitgliedern	5
Artikel 6	Wahlen und Gremienarbeit	6
Artikel 7	Gremien	7
Artikel 8	Berufungskommission	9
Artikel 9	Ehrenmitglieder	9
Artikel 10	Änderungen der Grundordnung	9
Artikel 11	In-Kraft-Treten	9

Artikel 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule ist eine nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz staatlich anerkannte Fachhochschule. Sie führt die Bezeichnung „Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam – University of Applied Sciences“.
- (2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Potsdam.
- (3) Die Hochschule ist eine Einrichtung der Trägergesellschaft „Evangelische Hochschule Potsdam gGmbH“, im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

Artikel 2 Aufgabe und Ziel der Hochschule

Die Hochschule wird im Horizont der Erfahrungen, Ziele und Traditionen der Hoffbauer-Stiftung auf der Basis eines christlichen Welt- und Menschenbildes tätig. Sie stellt den Menschen als Ganzes in den Mittelpunkt und setzt sich zum Ziel, die Studierenden auf der Grundlage selbständigen kritischen Denkens zur Verantwortungsübernahme für den Anderen und zum engagierten Aufbau einer demokratischen Gesellschaft zu befähigen. Die Hochschule ist in ihrem Handeln der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft verpflichtet. Im Besonderen stellt sich die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam die Aufgabe, in Forschung und Lehre Beiträge zur Theorie und Praxis einer individueller und kultureller Diversität gerecht werdenden Sozialpädagogik zu leisten. In diesem Kontext setzt die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam in Lehre und Forschung Schwerpunkte auf kulturelle Bildung und ästhetisch-kreative Methoden sowie ihre Bedeutung und Wirkweisen in sozialen Tätigkeitsfeldern.

Artikel 3 Aufbau und Organisation

3.1 Allgemeines

- (1) Die Hochschulselbstverwaltung wird durch die Organe der Hochschule wahrgenommen.
- (2) Um die akademische Selbstverwaltung der Hochschule zu sichern und zu stärken, schließen sich Berufungs- und Funktionsämter in Personalunion in der Trägergesellschaft und gleichzeitig in Organen der Hochschule aus.
- (3) Organe sind auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind. Dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder die Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig nach ordentlicher Einladung und einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder.

3.2 Organe

Die Hochschule hat folgende Organe:

- Präsidium
- Senat
- Studierendenvertretung

3.3 Zusammensetzung, Aufgaben und Regelungen der Organe

3.3.1 Präsidium

(1) Zum Präsidium gehören

- Der Präsident/die Präsidentin
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Studienangelegenheiten
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Verwaltung

(2) Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studienangelegenheiten werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule durch den Senat gewählt und auf dessen Vorschlag durch die Trägerin berufen. Sie kann eine Berufung begründet ablehnen. Eine Ablehnung durch die Trägerin aus wissenschaftlich-akademischen oder Qualifizierungsgründen ist unzulässig. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Verwaltung wird von der Trägerin nach Anhörung des Senates berufen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Das Präsidium ist das Leitungsorgan der Hochschule. Es wird durch die Präsidentin/den Präsidenten geleitet. Sie/er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz oder Grundordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(4) Die Präsidentin/der Präsident leitet die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam als Einrichtung eigenverantwortlich und in enger Abstimmung mit den Präsidiumsmitgliedern und den Studiengangsleitungen. Die Präsidentin/der Präsident beruft Sitzungen des Präsidiums ein, hat deren Vorsitz inne und vollzieht Beschlüsse der Organe und Gremien. Die Präsidentin/der Präsident kann Organe, Ausschüsse, Gremien und Kommissionen der Hochschule zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und diese Sitzungen leiten. Die Präsidentin/der Präsident ist zu den Sitzungen aller Hochschulgremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er/Sie kann sich durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Sie/Er hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit zu unterrichten. Die Präsidentin/der Präsident ist von allen Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Präsidentin/der Präsident nimmt die Gesamtverantwortung für die akademische Entwicklung, die Personal- und Fachaufsicht sowie die Entwicklungs- und Planungsinitiative wahr. Die Präsidentin/der Präsident kann Beschlüsse und Maßnahmen von Gremien, anderer Organe oder Stellen der Hochschule, die das geltende Recht, Ordnungen und Satzungen verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie zeitnah bzw. innerhalb einer von ihr oder ihm bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie oder er kann ferner verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht umgesetzt werden. Kommt das Gremium, das Organ oder die Stelle der Hochschule einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Präsidentin/der Präsident die von ihr oder ihm beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und Rückabwicklung verlangen, bzw. veranlassen.

(5) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studienangelegenheiten vertritt die Präsidentin/den Präsidenten in Abwesenheit. Sie/Er ist unter der Gesamtleitung der Präsidentin/des Präsidenten verantwortlich für die strukturelle und akademische Entwicklung der Studienangebote und des Prüfungswesens, die Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studierende und die Kooperationsbeziehungen der Hochschule mit Praxiseinrichtungen.

(6) Die/Der Vizepräsidentin/Vizepräsident für Verwaltung verantwortet als Mitglied des Präsidiums die allgemeine Verwaltung, dazu gehören insbesondere das Vertragswesen, die

Wirtschafts- und Personalverwaltung, Finanzen und Rechnungswesen, die Erstellung von Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse, das Controlling, Immobilien und Bau.

3.3.2 Senat

(1) Dem Senat gehören 6 stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Präsidentin/der Präsident als geborenes Mitglied
- drei Professoren/Professorinnen
- ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierendenvertretung

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppen gewählt.

(3) Die Amtszeit des Senates beträgt 4 Jahre. Der/Die Studierendenvertreter/ Studierendenvertreterin werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aufgaben des Senats

- Der Senat beschließt die zu erlassenden Rechtsvorschriften auf Vorschlag durch die Präsidentin/den Präsidenten soweit nichts anders bestimmt ist.
- Er wählt die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Studienangelegenheiten und schlägt diese der Trägerin zur Berufung vor.
- Er beschließt eine Stellungnahme zur Berufung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Verwaltung durch die Trägerin
- Er beschließt über grundsätzliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und Entwicklung von Lehre und Forschung.
- Er beschließt Stellungnahmen zur Berufung von Professoren und Professorinnen, von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates und von Ehrenmitgliedern.
- Er beschließt Stellungnahmen zu Entwicklungsplanungen der Hochschule.
- Er beschließt Stellungnahmen zu den Forschungsschwerpunkten und Kooperationen.
- Er beschließt Stellungnahmen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.
- Er nimmt ein Vorschlagsrecht für die Studiengangsleitungen wahr.
- Er erstellt Wahlvorschläge und führt Wahlen entsprechend der Ordnungen durch.
- Er beschließt Stellungnahmen zu Beschlüssen der Organe der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam.
- Er kann beratende Ausschüsse zu hochschulischen Querschnittsthemen insbesondere zu Forschungs- und Arbeitsmarktthemen einsetzen.

3.3 Studierendenvertretung

(1) Die Studierendenvertretung vertritt die Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Gewählte Vertreter der Studierenden wahren die Interessen der Studierenden in den verschiedenen Organen und Gremien der Hochschule.

(3) Die Studierenden in den Studiengängen wählen zu Beginn eines Studienjahres (spätestens 6 Wochen nach Beginn) in geheimer Wahl bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter pro Studiengang.

(4) Die Gewählten bilden gemeinsam die Studierendenvertretung der Hochschule.

(5) Die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen wählen aus ihrer Mitte die zu entsendenden Mitglieder in Organe, Gremien und Kommissionen der Hochschule.

Artikel 4 Mitglieder der Hochschule

4.1 Hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule sind:

- die Professorinnen und Professoren
- die Dozentinnen und Dozenten
- die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Mitglieder des Präsidiums

4.2 Nebenberuflich tätige Mitglieder der Hochschule sind:

- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- die Lehrbeauftragten
- die nebenberuflichen Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben
- die sonstigen nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4.3 Studentische Mitglieder sind die immatrikulierten Studierenden.

4.4 Die Mitglieder nach den Absätzen 4.1 - 4.3 bilden die Mitglieder der Hochschule.

Artikel 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

(1) Mitglieder im Anstellungsverhältnis erfüllen ihren Arbeitsauftrag, insbesondere ihre Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung, im Rahmen geltender Verträge und entsprechend des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Die Mitwirkung an Aufbau, Entwicklung und Gestaltung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam ist Recht und Pflicht aller Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam haben das Recht, die haus-eigenen und vertraglich gebundenen Einrichtungen nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen.

(4) Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, von den sozialen und kulturellen Einrichtungen und Angeboten der Hochschule nach Maßgabe der gültigen Regelungen Gebrauch zu machen.

(5) Die Studierendenschaft der Hochschule nimmt die ihr nach den Regelungen und Ordnungen der Hochschule zustehenden Rechte, Pflichten, Aufgaben und Funktionen wahr. Ein Mitglied der Studierendenvertretung kann zu diesen Themenfeldern an den Sitzungen des Präsidiums der Hochschule bzw. der Studiengangsleitungen teilnehmen. Das Mitglied hat Rede- und Antragsrecht.

(6) Die Mitglieder der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam sind zur Verschwiegenheit in jenen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger/in eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

Artikel 6 Wahlen und Gremienarbeit

6.1 Wahlen

(1) Wahlen zu Gremien werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist, bei mehr als einer Bewerberin oder einem Bewerber, diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

(2) Jedes Gremium wählt, wenn nicht anders durch Gesetz, Regelungen, Ordnungen oder Verträge bestimmt, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Gremien sind auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind. Dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder die Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

(5) In Gremien mit Beteiligung von Professoren und Professorinnen muss insbesondere bei akademischen Fragen die Gruppe der Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

6.2 Geschäftsordnungen der Gremien

Die Gremien können sich Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen, Regelungen und Ordnungen stehen und sind durch die Präsidentin/den Präsidenten in Kraft zu setzen.

6.3 Ausschüsse

Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.

6.4 Einberufung und Tagesordnung

(1) Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen.

(2) Gremien sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe, die Präsidentin oder der Präsident, im Falle der Studiengänge die Studiengangsleitung, dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Gremienmitglieder auf. Sie oder er hat dabei Anträge, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist vor der Sitzung durch ein oder mehrere Antragsberechtigte des Gremiums gestellt wurde, zu berücksichtigen.

(4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auf Antrag die Zulässigkeit beschließen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums dieser Entscheidung, gilt der Antrag als abgelehnt.

6.5 Beschlussfähigkeit

(1) Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und in Übernahme der Regelungen des BbgHG bei Beteiligung von Professor/innen mehrheitlich Professor/innen vertreten sind.

- (3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedes Gremiums festgestellt.
- (4) Das Gremium gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.
- (5) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums festzustellen. Die oder der Vorsitzende kann die Abstimmung solange aussetzen.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Ergibt die Beschlussunfähigkeit sich bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeführt.

6.6 Hochschulöffentlichkeit

- (1) Gremien tagen nicht öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anträge auf öffentliche Tagung sind zulässig.
- (3) Zu nicht öffentlichen und öffentlichen Gremiensitzungen sind grundsätzlich Mitglieder des Präsidiums eingeladen. Zudem können sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, der Verwaltung, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums sowie Sachverständige eingeladen werden.

6.7 Abstimmungen

Soweit gesetzlich, vertraglich oder in dieser Grundordnung nicht anders geregelt, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6.8 Amtszeiten

Die Amtszeit in zu wählenden Gremien und Wahlämter, soweit gesetzlich, vertraglich oder in dieser Grundordnung nicht anders geregelt, beträgt ein Jahr. Gewählte Gremienmitglieder bzw. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Gremien üben ihr Amt bis zur Neuwahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter aus.

Artikel 7 Gremien

7.1 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat ist ein ehrenamtliches akademisches Unterstützungs- und Beratungsgremium für alle die Hochschule betreffenden Aufgaben und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Er fördert die Profilbildung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule. Der wissenschaftliche Beirat berät das Präsidium und auf Einladung den Senat.

(2) Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates

In den wissenschaftlichen Beirat sollen nicht mehr als 10 Mitglieder berufen werden. Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums und nach Stellungnahme des Senates durch die Trägerin berufen. Die Besetzung soll sich wie folgt orientieren:

- mindestens drei fachlich einschlägig qualifizierte Hochschulvertreter/Hochschulvertreterinnen anderer Hochschuleinrichtungen
- ein/e berufsständige/r Vertreter/Vertreterin aus dem Bereich Musik in Sozialer Arbeit
- ein/e berufsständige/r Vertreter/Vertreterin aus dem Bereich Sprache in Sozialer Arbeit
- ein/e berufsständige/r Vertreter/Vertreterin aus dem Bereich Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit
- mindestens zwei Vertreter/Vertreterinnen der Praxiseinrichtungen
- weitere Mitglieder

Der wissenschaftliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

7.2 Studiengangsleitung

Jeder Studiengang hat eine Studiengangsleitung. Der Senat übt ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Präsidium aus. Eine Ablehnung des Vorschlages muss begründet erfolgen. Die Aufgabe der Studiengangsleitung kann nur durch hauptamtliche Professor/innen wahrgenommen werden.

Aufgaben

- Sicherstellung des Lehrangebotes und der Prüfungen im Studiengang in enger Abstimmung mit dem Präsidium
- Studienberatung
- Mitwirkung im Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren
- Organisation enger Kooperation aller Beteiligten im Studiengang
- Initiativrecht zu akademisch-inhaltlichen und personellen Entwicklungen
- Organisation und Durchführung von Praxisbetreuung
- Vertretung des Studiengangs in wissenschaftlichen Diskussionen und gegenüber Praxisvertretern

7.3 Trägerin

Die Trägergesellschaft und ihre Geschäftsführung nehmen alle ihnen durch das GmbH-Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten wahr. Die Trägerin verpflichtet sich, eingedenk der Selbstbestimmungsrechte der Kirchen und ihrer Werke, zur Freiheit von Forschung und Lehre. Zur Sicherstellung der akademischen Selbstverwaltung wird deshalb keine Personalunion zwischen der Hochschulträgerin und Wahl- oder Funktionsämtern der Hochschule hergestellt. Die Trägerin beruft die Präsidentin/den Präsidenten und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Studienangelegenheiten auf Vorschlag des Senates. Sie kann eine Berufung von Präsidiumsmitgliedern und Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen begründet ablehnen. Die Gründe dürfen jedoch nicht in der wissenschaftlich-akademischen Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin liegen. Darüber hinaus beruft die Trägerin die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Verwaltung nach Anhörung des Senates.

Der Trägerin steht ein grundsätzliches Vetorecht in Bezug auf alle Entscheidungen zu, welche die wirtschaftlichen und strategischen Interessenlagen begründet gefährden. In diesem Fall ist ein Entscheidungsverfahren zu wiederholen. Der Senat hat ein Vetorecht gegenüber der Trägerin bei Entscheidungen, welche die satzungsgemäßen Rechte entsprechend der Grundordnung betreffen.

Artikel 8 Berufungskommission

(1) Der Präsident/die Präsidentin beauftragt entsprechend der Berufsordnung einen Professor oder eine Professorin der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam mit dem Vorsitz der Berufungskommission. Vorsitzende oder Vorsitzender können auch Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vizepräsidenten für Verwaltung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, sein.

(2) In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Hochschule angehören muss.

(3) Den Berufungskommissionen sollen sachkundige Mitglieder anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen angehören. Die Berufungskommission ist verantwortlich für die Vorlage einer Berufsliste mit Stellungnahme und Begründung an das Präsidium. Das Präsidium verantwortet die Sicherstellung der Mitwirkungsrechte der Trägerin und die Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium Brandenburg. Eine Anstellung erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten durch die Trägergesellschaft. Nicht konsensuale Prozesse werden entsprechend der Berufsordnung behandelt.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam kann Ehrungen vornehmen. Zu Ehrenmitgliedern der Hochschule können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung und Förderung der Einrichtung erworben haben und nicht Mitglied der Hochschule sind oder waren. Die Ehrenmitglieder werden vom Präsidium und dem wissenschaftlichen Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, nach Stellungnahme des Senates, gewählt. Ehrenmitglieder können in die Arbeit der Gremien der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam mit einbezogen werden.

Artikel 10 Änderungen

Änderungen der Grundordnung können durch Initiativrecht bzw. auf Vorschlag sowohl des Senates als auch des Präsidiums erfolgen. Änderungen beschließt der Senat mit 2/3 Mehrheit im Einvernehmen mit der Trägerin.

Artikel 11 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am 1.5.2016 in Kraft.

Potsdam, den 5.4.2016
gez. Jürgen Kraetzig
Gründungsbeauftragter / Vizepräsident